

## **Abarbeitung zu den Anfragen und Anregungen aus der Niederschrift vom 23.01.2017 (öffentlich)**

### **TOP 4. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen**

#### **Anregung von Herrn Habacker:**

Er gibt den Hinweis, dass auf der Fläche vor der "Alten Apotheke" eine dickere Laubschicht liegt. Des Weiteren empfiehlt er den dortigen Fassadenbewuchs zurück zu schneiden. Beides sieht recht unschön aus.

#### **Stellungnahme zur Anregung**

Die Straßenreinigung wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Der Fassadenbewuchs wird beobachtet und zur gegebenen Zeit zurück genommen.

### **TOP 8.2. Festlegungskontrolle aus der Niederschrift des Bauausschusses vom 21.11.2016 ( öffentlich) Vorlage: IV-0002/2017**

#### **Anfrage von Frau Müller:**

Hinsichtlich des Abrisses des alten Kitagebäudes in Ebendorf gibt es aus ihrer Sicht widersprüchliche Aussagen. Einerseits wird vom Abriss des Bestandsgebäudes gesprochen, in der gemeindlichen Stellungnahme (in der IV-0002/2017) wird aber eine Nachverwertung aufgeführt (kein Abriss). Frau Müller bittet um Klärung und einer abschließenden Information.

Die Festlegungskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme zum/zur**     **Antrag**  
    **Anfrage**  
    **Anregung**

#### Bestandsgebäude Kita Ebendorf

Bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus der Kita Ebendorf, wird das Bestandsgebäude im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis bis Anfang 2019 noch weiter als Kindertagesstätte genutzt.

Aufgrund der bestehenden Bauschäden (u.a. Keller wegen Feuchte und Schimmel gesperrt [Aufenthalt von Personen durch FD Gesundheit untersagt]; aufsteigende Nässe im EG) sowie der vorhandenen Grundstückssituation (u.a. Brandwand zum Nachbargrundstück; auf der gesamten Rückseite des Gebäudes darf kein Fenster geöffnet werden), ist im Anschluss eine Weiternutzung als öffentliches Gebäude ausgeschlossen.

Die Vorzugsvariante der Verwaltung auf Grund der bestehenden Bauschäden und der nicht änderbaren Grenzsituation ist der Abbruch des Gebäudes.

Hierzu muss in den nächsten Monaten eine Kostenermittlung für die Einordnung der Maßnahme in das Haushaltsjahr 2019 erfolgen. Weiterhin sind mit dem Fördermittelgeber noch Abstimmungen zu treffen, inwieweit sich durch eine Nachverwertung des Grundstückes innerhalb des Zweckbindungszeitraumes ggf. Rückzahlungsansprüche auf die ausgereichten Fördermittel ergeben.

Die Festlegungskontrolle wird zur Kenntnis genommen.